

(in der Fassung vom 18. September 2017)

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung der selbständigen Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet, mit welchem das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden ist.
- (3) Die Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Universität Konstanz in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:
 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht; in besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (mündliche Habitationsleistung);
- (2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Eine Zwischenevaluierung der in der Habitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift bis dahin erbrachten Leistungen ist vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten regelt der Sektionsrat durch Richtlinien.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Habitationsverfahren

- (1) Wer den Doktorgrad einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland besitzt und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat, hat das Recht, bei der Dekanin oder dem Dekan der fachlich zuständigen Sektion durch ein Habitationsgesuch (§ 4) die Zulassung zum Habitationsverfahren zu beantragen. Über Ausnahmen hinsichtlich der mehrjährigen erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit entscheidet die Habitationskommission.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad innerhalb Deutschlands zu führen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Konstanz sind, sollen sich vor Einleitung des Habitationsverfahrens in dem fachlich zuständigen Fachbereich mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellen.

§ 4 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Im schriftlichen Habilitationsgesuch an die Dekanin/den Dekan der jeweils zuständigen Sektion müssen das Fach oder mehrere Fachgebiete, für das oder die sich die Bewerberin/der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt, umgrenzt sein. Zugleich bezeichnet die Bewerberin/der Bewerber die von ihr/ihm angestrebte Lehrbefugnis.
- (2) Die Bewerberin/Der Bewerber kann eine/n der Gutachterinnen/Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung vorschlagen. Diese/r kann auch eine Hochschul-lehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die/der nicht der Universität angehört.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen.
 1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
 2. urkundlicher Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder 2;
 3. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren; sofern sie aus mehreren Arbeiten besteht, sind diese und ein Verzeichnis beizufügen. Bei Mitwirkung mehrerer Personen ist die eigene Leistung der Bewerberin/des Bewerbers genau abzugrenzen;
 4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers, möglichst unter Beifügung von Sonderdrucken; nicht publizierte Schriften können beigelegt werden;
 5. eine Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
 6. der Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung gemäß § 7;
 7. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistung; die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein;
 8. eine Erklärung über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche anderenorts.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfolgt durch die Dekanin/den Dekan ausschließlich aufgrund der Prüfung der formellen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 3); sie soll umgehend erfolgen. Im Falle der Zulassung benachrichtigt die Dekanin/der Dekan den betroffenen Fachbereich und die übrigen Sektionen der Universität; dabei teilt sie/er den Titel der Arbeit und die beantragte Lehrbefähigung mit. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Habilitationsgesuch an den Sektionsrat weiter. § 6 bleibt unberührt.
- (5) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb des Fachbereichs für das nach Abs. 1 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (6) Eine Rücknahme des Habilitationsgesuches mit der Folge, dass das Gesuch als nicht eingereicht gilt, ist nur gegenüber der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission in schriftlicher Form bis zum Beginn der Sitzung möglich, auf der über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8) be-

schlossen werden soll. Ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung, außer den Urschriften der Zeugnisse, verbleibt bei der Universität.

§ 5 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitation erfolgt durch die Habilitationskommission des jeweils zuständigen Fachbereichs. Sie besteht aus allen Professorinnen und Professoren und den hauptberuflich an der Universität Konstanz tätigen habilitierten Mitgliedern des betroffenen Fachbereichs und je einer Professorin/einem Professor oder einer/einem hauptberuflich an der Universität Konstanz tätigen Privatdozentin/Privatezenten aus mindestens drei anderen Fachbereichen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren können beratend teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich in dem jeweils zuständigen Fachbereich tätig waren. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Nach der Zulassung setzt der Sektionsrat die Habilitationskommission ein und bestellt die fachbereichsfremden Mitglieder.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan ist stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzende/r der Habilitationskommission. Die Dekanin/Der Dekan kann den Vorsitz auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen.
- (4) Beratungen und Abstimmungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Bewertung von Habilitationsleistungen wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Die Annahme einer Habilitationsleistung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Entscheidung über die Habilitation soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach der Zulassung erfolgen.

§ 6 Zusammenwirken mehrerer Fachbereiche

- (1) Binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 kann ein Fachbereich oder eine Sektion, die ebenfalls fachlich zuständig ist, beim Senat die Bestellung einer Gemeinsamen Kommission gemäß § 15 Abs. 6 LHG beantragen. Im Fall, dass die gleichzeitig fachlich zuständigen Fachbereiche derselben Sektion angehören, hat die Sektion das Antragsrecht gem. Satz 1. Die Frist läuft insgesamt nur während der Vorlesungszeit. Diese Gemeinsame Kommission tritt an die Stelle der nach § 5 zu bildenden Habilitationskommission. Ihr gehören die Mitglieder der Habilitationskommissionen der beteiligten Fachbereiche an. Der Senat kann hierüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 bestellen.
- (2) Der Antrag ist der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher des betroffenen Fachbereichs und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Sektion mitzuteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung ruht das Verfahren bis zur Entscheidung des Senats.

§ 7 Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung

(1) Der Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung kann erbracht werden durch:

1. die Abhaltung von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach bzw. den betroffenen Fachgebieten an der Universität Konstanz oder an einer anderen Hochschule über jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden in wenigstens **drei** Semestern, wenn die an der Universität Konstanz zuständige(n) Studienkommission(en) eine positive Stellungnahme abgegeben hat bzw. haben, die in der Regel auf Lehrevaluationsergebnissen beruht,

oder 2.

a) die Vorlage des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik **und**

b) die Abhaltung von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach bzw. den betroffenen Fachgebieten an der Universität Konstanz oder an einer anderen Hochschule über jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden in wenigstens **einem** Semester, wenn die an der Universität Konstanz zuständige(n) Studienkommission(en) eine positive Stellungnahme abgegeben hat bzw. haben, die in der Regel auf Lehrevaluationsergebnissen beruht,

oder 3.

a) den Nachweis, dass ein Teil des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik (mindestens 100 Arbeitseinheiten) und in diesem Rahmen mindestens Modul I erfolgreich abgeschlossen wurde, **und**

b) die Abhaltung von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach bzw. den betroffenen Fachgebieten an der Universität Konstanz oder an einer anderen Hochschule über jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden in wenigstens **zwei** Semestern, wenn die an der Universität Konstanz zuständige(n) Studienkommission(en) eine positive Stellungnahme abgegeben hat bzw. haben, die in der Regel auf Lehrevaluationsergebnissen beruht.

(2) Wenn keine Lehrevaluationsergebnisse vorliegen, wird durch die an der Universität Konstanz zuständige(n) Studienkommission(en) im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber eine zu einem Studiengang gehörende Lehrveranstaltung an der Universität Konstanz bestimmt. Die Bewerberin/Der Bewerber muss in dieser Lehrveranstaltung mindestens eine Veranstaltungseinheit mit zwei Unterrichtsstunden abhalten. Sobald eine Veranstaltung bestimmt ist, zeigt bzw. zeigen die/der Vorsitzende(n) der Studienkommission(en) dies den Mitgliedern der Studiengangskommission(en) schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin an. Die Studienkommission(en) beschließt bzw. beschließen über den Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung.

(3) Vergleichbare Nachweise im Bereich der Hochschuldidaktik, die außerhalb des Landes Baden-Württemberg erworben wurden, werden anerkannt, soweit sie die Anerkennungskriterien des Hochschuldidaktikzentrums Baden-Württemberg erfüllen.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Werden statt einer Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt, so müssen diese in ihrer Gesamtheit den in Absatz 2 gestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden, vorzulegen. § 4 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass sich die Bewerberin/der Bewerber zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- (3) Die Habilitationskommission lässt die schriftliche Habilitationsleistung von mindestens drei Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten begutachten, davon mindestens eine/einem, die/der nicht dem Fachbereich angehört, der das Habilitationsverfahren durchführt. Ist eine Gutachterin/ ein Gutachter Mitautorin/ Mitautor von Veröffentlichungen oder Arbeiten, die als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht werden, so kann sie/er über diese Veröffentlichungen oder Arbeiten kein Gutachten erstatten; die Mindestzahl der Gutachterinnen/Gutachter erhöht sich in diesem Fall auf vier.
- (4) Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen sowie zum Umfang der angestrebten Lehrbefugnis Stellung nehmen. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen können bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können empfehlen, den angestrebten Umfang der Lehrbefugnis einzuschränken oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu ändern.
- (6) Die Gutachterinnen/Gutachter können ebenfalls empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Im Fall der Umarbeitung bleibt die ursprüngliche Fassung Bestandteil des Habilitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen zu berücksichtigen.
- (7) Die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen. Alle habilitierten Mitglieder der Universität Konstanz können die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten einsehen.
- (8) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder unter Bestimmung einer Frist von höchstens sechs Monaten über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der umgearbeiteten Habilitationsschrift erneut gemäß § 8 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine umgearbeitete Habilitationsschrift vorgelegt, entscheidet die Habilitationskommission nach Satz 1. Zuvor haben die Gutachterinnen/Gutachter ggf. nach § 8 Abs. 4 und 5 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrages ausgewählt.
- (3) Die Habilitationskommission beschließt gleichzeitig über den Termin für die mündliche Habilitationsleistung. Die Frist zwischen dem Beschluss der Habilitationskommission und dem anberaumten Termin des Vortrages muss mindestens drei Wochen betragen; sie kann jedoch mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers verkürzt werden. Thema und Termin des Vortrages werden der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden umgehend mitgeteilt.
- (4) Der Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder einem der Fachgebiete, für das oder die die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreterinnen/Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Im anschließenden Kolloquium mit den Mitgliedern der Habilitationskommission soll die Bewerberin/der Bewerber die Aussagen ihres/seines Vortrages vertreten. Auf die didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers ist zu achten. Alle Universitätsmitglieder haben das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (5) Im Anschluss an das Kolloquium tritt die Habilitationskommission zur Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und über die Habilitation insgesamt (§ 11) zusammen.

§ 10 Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen

- (1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (2) Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann die Bewerberin/der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Die Bewerberin/Der Bewerber hat rechtzeitig neue Themen für Vortrag und Kolloquium (§ 4 Abs. 3 Nr. 7) einzureichen.
- (3) Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 4 Abs. 4), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§§ 8 und 9) beenden, die von der von der Bewerberin/dem Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 11) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12 Abs. 6) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

§ 11 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen, beschließt die Habilitationskommission oder die Gemeinsame Kommission über die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes. Soll von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abgewichen werden, ist die Bewerberin/der Bewerber vorher zu hören. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen.
- (2) Die/Der Vorsitzende gibt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin/den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht der Sektionsrat der Bewerberin/dem Bewerber die Lehrbefugnis für die von der Habilitationskommission im Habilitationsverfahren bestimmten wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete; dieses teilt die/der Vorsitzende der Bewerberin/dem Bewerber mündlich mit.
- (2) Wird die Lehrbefugnis für Fächer beantragt, die in die Zuständigkeit zweier Sektionen fallen, so entscheiden die beiden betroffenen Sektionsräte über die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (3) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll die Privatdozentin/der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.
- (4) Über die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:
 1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin/des Bewerbers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort);
 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete schwerpunktmäßig anzugeben;
 3. das Fach oder die Fachgebiete der Lehrbefugnis;
 4. Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis;
 5. die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin/des Rektors und der Dekanin/des Dekans oder der Dekaninnen/Dekane;
 6. das Siegel der Universität.
- (5) Wird von Personen, die sich in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität habilitiert haben, die Lehrbefugnis angestrebt, entscheidet die Habilitationskommission, ob die früheren Habilitationsleistungen anerkannt werden. Im Regelfall ist von der Bewerberin/dem Bewerber zuvor ein Vortrag zu halten, der in Art und Umfang dem Vortrag gem. § 9 entspricht. Die Bewerberin/Der Bewerber hat jedoch die freie Wahl des Themas.
- (6) Auf Antrag kann die Habilitationskommission die Habilitation oder Lehrbefugnis auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich die Antragstellerin/der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. Für das Verfahren gelten die §§ 8 bis 11 entsprechend.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, § 8 Abs. 1) soll innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Lehrbefugnis veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann auch durch Aufnahme in ein Sammelwerk oder in Fachzeitschriften erfolgen. Etwaige Kürzungen sollen den wesentlichen Inhalt nicht verändern. Die Veröffentlichung der Habilitationsleistung ist auf alterungsbeständigem Papier zu erstellen (Recyclingpapier und säurehaltiges Papier sind nicht zulässig).

§ 14 Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

- (1) Privatdozentinnen und Privatdozenten sollen eine regelmäßige Lehrveranstaltung von wenigstens zwei Semesterwochenstunden abhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Privatdozentin/der Privatdozent durch Entscheidung des zuständigen Sektionsrates für eine begrenzte Dauer von der Vorlesungsverpflichtung befreit werden. Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit dem Fachbereich wahrzunehmen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Personen, die das 64. Lebensjahr, im Fall einer Schwerbehinderung das 62. Lebensjahr, vollendet haben.

§ 15 Ruhen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent ruht
 1. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Professorin/Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
 2. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Professorin/Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 3. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Juniorprofessorin/ Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent lebt bei Professorinnen/ Professoren auf Zeit oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren nicht wieder auf, wenn die Nichtfortsetzung ihres Dienstverhältnisses darauf beruht, dass sie sich in der Lehre als Hochschullehrerin/Hochschullehrer nicht bewährt haben. In diesen Fällen erlischt die Lehrbefugnis.

§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent erlischt
 1. durch Ernennung zur Professorin/zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 2. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin/dem Rektor zu erklären ist,

4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin/einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent wird widerrufen, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent, aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, in einer vom Sektionsrat festgelegten Zeit keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.
- (3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent kann widerrufen werden, wenn
 1. sie/er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde,
 3. sie/er schuldhaft gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“.
- (5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheiden die professoralen und habilitierten Mitglieder des Rates der Sektion, der das Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde, angehört. Im Falle der Bildung einer gemeinsamen Kommission gemäß § 6 entscheidet diese.

§ 17 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

Die Habilitation kann von der Habilitationskommission zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde.

§ 18 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Konstanz vom 10. Oktober 2001 (Amtl. Bkm. 14/2001), zuletzt geändert am 4. Februar 2010 (Amtl. Bkm. 4/2010), vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen betreffend den Nachweis der pädagogischen Eignung gelten für Personen, die das Habilitationsgesuch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits gestellt haben, nur auf Antrag; andernfalls gelten für sie die bislang geltenden diesbezüglichen Bestimmungen der Habilitationsordnung in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (Amtl. Bkm. 14/2001), zuletzt geändert am 4. Februar 2010 (Amtl. Bkm. 4/2010), weiter.